

Hinweisblatt für den Handel mit Kosmetik

Die [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) über kosmetische Mittel vom 30. November 2009 wurde am 11. Juli 2013 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes Recht.

Erwägungsgrund 4 der Verordnung schreibt als Ziel fest:

„Mit dieser Verordnung werden die Rechtsvorschriften über kosmetische Mittel in der Gemeinschaft umfassend harmonisiert, um zu einem Binnenmarkt für kosmetische Mittel zu gelangen und zugleich ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.“

1. Was versteht die Verordnung unter einem „kosmetischen Mittel“?

Im Sinne dieser Verordnung sind „kosmetisches Mittel“:

„Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen“ (Art. 2 Abs. 1 a) KosmetikVO).

2. Wer ist „verantwortliche Person“ im Sinne der Kosmetikverordnung?

Art. 4 Abs. 1 KosmetikVO legt fest, dass „nur kosmetische Mittel, für die eine juristische oder natürliche Person innerhalb des Gemeinschaftsgebiets als „verantwortliche Person“ benannt wurde“, in den Verkehr gebracht werden dürfen. „Inverkehrbringen“ bedeutet „die erstmalige Bereitstellung eines kosmetischen Mittels auf dem Gemeinschaftsmarkt“, Art. 2 Abs. 1 g) KosmetikVO.

a) Händler als verantwortliche Person

Gemäß Art. 4 Abs. 6 KosmetikVO ist dann der Händler selbst „die verantwortliche Person, wenn er ein kosmetisches Mittel unter seinem eigenen Namen und unter seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein Produkt, das sich bereits in Verkehr befindet, so ändert, dass die Einhaltung der geltenden Anforderungen berührt sein kann.“

b) Hersteller oder Importeure als verantwortliche Personen

Der Hersteller ist als verantwortliche Person anzusehen, sofern er Produkte innerhalb der EU herstellt und nicht außerhalb der Gemeinschaft [jetzt EU] ansässig ist. Diejenige Person, welche die kosmetischen Mittel in die EU importiert, kann ebenfalls verantwortliche Person im Sinne der Verordnung sein. Händler sollten hierzu Erkundigungen einholen und erfragen, wer verantwortliche Person ist, sofern dies nicht eindeutig auf dem Kosmetikprodukt erkennbar ist.

Ist der Hersteller oder der Importeur verantwortliche Person im Sinne der Kosmetikverordnung, so ist der Händler (bis auf die oben aufgeführten Ausnahmen) nicht verantwortliche Person nach der Verordnung. Der „Händler“ ist dann lediglich die „natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein kosmetisches Mittel auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitstellt“, Art. 2 Abs. 1 e) KosmetikVO.

„Bereitstellung auf dem Markt“ bedeutet „jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines kosmetischen Mittels zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“.

3. Welche Pflichten haben die Händler zu erfüllen?

Sofern die Händler nicht zugleich die verantwortliche Person im Sinne der Kosmetikverordnung sind, haben Sie trotzdem bestimmte Prüfpflichten sowie die Pflicht zur ordnungsgemäßen Lagerung und zum ordnungsgemäßen Transport der kosmetischen Mittel. Art. 6 KosmetikVO bestimmt dazu, dass

- die Händler die geltenden Anforderungen der Kosmetikverordnung mit der gebührenden Sorgfalt berücksichtigen, wenn sie ein kosmetisches Mittel in Verkehr bringen
- die Händler vor Bereitstellung auf dem Markt zu prüfen haben, ob
 1. der Name oder die Firma und die Anschrift der verantwortlichen Person in identifizierbarer Art und Weise angegeben sind; für importierte kosmetische Mittel muss zudem das Ursprungsland angegeben sein
 2. die Chargennummer oder das Zeichen, das eine Identifizierung des kosmetischen Mittels ermöglicht, vorhanden ist; bei geringen Abmessungen der kosmetischen Mittel genügt die Angabe auf der Verpackung
 3. eine Liste der Bestandteile angegeben ist; diese Angabe braucht nur auf der Verpackung zu erscheinen und trägt die Überschrift: „Ingredients“

Diese Angaben müssen auf dem Behältnis bzw. der Verpackung unverwischbar, leicht lesbar und deutlich sichtbar auf einem Etikett, Anhänger, Papierstreifen, Kärtchen oder auf Packungsbeilagen angebracht sein, (Art. 6 Abs. 2, 1. Anstrich KosmetikVO).

- die Händler prüfen müssen, dass die Sprache, in welcher die Angaben abgefasst werden, dem Recht des Mitgliedstaats entspricht, in welcher die kosmetischen Mittel für die Endverbraucher bereitgestellt werden. In Österreich bestimmt hierzu die Kosmetik-Durchführungsverordnung in § 2, dass diese Angaben in deutscher Sprache aufgeführt sein müssen.

„Endverbraucher“ meint gemäß Art. 2 Abs. 1 f) KosmetikVO „entweder einen Verbraucher, der das kosmetische Mittel verwendet, oder eine Person, die das kosmetische Mittel beruflich verwendet“.

- die Händler zu prüfen haben, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum nicht abgelaufen ist. Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist „das Datum, bis zu dem das kosmetische Mittel bei sachgemäßer Aufbewahrung seine ursprüngliche Funktion erfüllt“, Art. 19 Abs. 1 c), 1. Unterabsatz KosmetikVO.

„Für kosmetische Mittel mit einer Mindesthaltbarkeit von mehr als 30 Monaten ist die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums nicht vorgeschrieben. Für solche Erzeugnisse wird angegeben, wie lange das Mittel nach dem Öffnen sicher ist und ohne Schaden für den Verbraucher verwendet werden kann.“, Art. 19 Abs. 1 d), 4. Unterabsatz KosmetikVO.

„Sind Händler der Auffassung oder haben Sie Grund zu der Annahme, dass ein kosmetisches Mittel nicht den Anforderungen dieser Verordnung genügt, stellen sie das kosmetische Mittel so lange nicht auf dem Markt bereit, bis es mit den geltenden Anforderungen in Übereinstimmung gebracht wurde.“ (Art. 6 Abs. 3, 1. Anstrich KosmetikVO)

- ✘ Die Händler sollten alle Angaben, welche dem Kunden beim Kauf im stationären Handel auf der Verpackung nachlesbar zur Verfügung stehen, - soweit möglich - in das Artikelangebot aufnehmen (siehe gleich Punkt 4.)



4. Welche Kennzeichnungspflichten hat die verantwortliche Person?

Art. 19 Abs. 1 KosmetikVO bestimmt, dass kosmetische Mittel nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn die Behältnisse und Verpackungen folgende Angaben tragen:

Name oder Firma und die Anschrift der verantwortlichen Person

- ✓ Nenninhalt zur Zeit der Abfüllung als Gewichts- oder Volumenabgabe; hiervon ausgenommen sind Packungen, die weniger als 5 g oder 5 ml enthalten, sowie

Gratisproben und Einmalpackungen

- ✓ Mindesthaltbarkeitsdatum; dieses setzt sich entweder aus dem Monat und dem Jahr oder dem Tag, dem Monat und dem Jahr zusammen. Vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum steht das in Anhang VII Nr. 3 KosmetikVO angegebene Symbol:  oder die Wörter: „Mindestens haltbar bis“. Ggf. sind die Aufbewahrungsbedingungen zu ergänzen, die zur Gewährleistung der angegebenen Haltbarkeit erfüllt sein müssen. Bei kosmetischen Mitteln mit einer Mindesthaltbarkeit von mehr als 30 Monaten ist das in Anhang VII Nr. 2 KosmetikVO dargestellte Symbol,  gefolgt von dem Zeitraum (ausgedrückt in Monaten und/oder Jahren) anzugeben.
- ✓ besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch, mindestens die in den Anhängen III bis VI aufgeführten Angaben und etwaige besondere Vorsichtshinweise bei kosmetischen Mitteln, die zum gewerblichen Gebrauch bestimmt sind
- ✓ die Chargennummer oder das Zeichen, welches eine Identifizierung ermöglicht
- ✓ eine Liste der Bestandteile; im Sinne dieser Verordnung ist „ein Bestandteil jeder Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das absichtlich im Herstellungsprozess des kosmetischen Mittels verwendet wird. Als Bestandteile gelten jedoch nicht Verunreinigungen von verwendeten Rohstoffen / technische Hilfsstoffe, die im Gemisch verwendet werden, im Fertigerzeugnis jedoch nicht mehr vorhanden sind. Die Riech- und Aromastoffe und ihre Ausgangsstoffe werden mit den Begriffen „Parfum“ oder „Aroma“ angegeben. Das Vorhandensein von Stoffen, die gemäß der Spalte „Sonstige“ in Anhang III aufgeführt werden müssen, ist außerdem in der Liste der Bestandteile zusätzlich zu den Begriffen Parfum oder Aroma anzugeben. Die Liste der Bestandteile weist diese in abnehmender Reihenfolge ihres Gewichts zum Zeitpunkt der Hinzufügung zum kosmetischen Mittel aus.“ (Art. 19 Abs. 1 g) KosmetikVO)
- ✓ die Kennzeichnung auf einem Etikett bzw. - sollte dies aus praktischen Gründen nicht möglich sein - auf einem dem kosmetischen Mittel beige packten oder an ihm befestigten Zettel, Etikett, Papierstreifen, Anhänger oder Kärtchen

5. Werbeaussagen

Für die Bewerbung eines kosmetischen Mittels legt Art. 20 Abs. 1 KosmetikVO eindeutig fest:

„Bei der Kennzeichnung, der Bereitstellung auf dem Markt und der Werbung für kosmetische Mittel dürfen keine Texte, Bezeichnungen, Warenzeichen, Abbildungen und andere bildhafte oder nicht bildhafte Zeichen verwendet werden, die Merkmale oder Funktionen vortäuschen, die die betreffenden Erzeugnisse nicht besitzen.“